

**Begründung:**

Die bisherige Praxis, vorsorglich gestellte Kassationsanträge monatelang unbegründet zu lassen, ist ein Faktor der Rechtsunsicherheit, bedeutet eine Ausweitung der Kassationsfrist und verletzt die Gesetzlichkeit.

Gegen eine Gesetzesänderung sprachen sich die Vertreter der Obersten Staatsanwaltschaft aus. Es sei nicht innerhalb von drei Monaten möglich, alle Untersuchungen zur Frage, inwieweit ein Kassationsantrag aufrechterhalten bleiben soll, durchzuführen.

**D. Kosten, Strafvollstreckung und besondere Verfahrensarten****I. Die Kosten.**

1. Die Bestimmungen über „Kosten des Verfahrens“ § 352 ff. sind auf Grund der Verordnung vom 15. 3.1956 zu überarbeiten.
2. § 355, Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:  
„Die dem Freigesprochenen erwachsenen notwendigen Auslagen werden dem Staatshaushalt auferlegt.“

**Begründung:**

Vergleiche oben A 1. Entschädigung bei Freispruch. (S. 10).

**II. Strafvollstreckung.**

1. § 335 erhält folgenden Wortlaut:  
„Auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist unverkürzt die Untersuchungshaft anzurechnen.“

**Begründung:**

§ 219, Abs. 2 umfaßt den Zeitraum der Untersuchungshaft bis zum Urteil 1. Instanz, § 295 in Verbindung mit § 219 den Zeitraum der Untersuchungshaft vom Urteil 1. Instanz bis zur rechtskräftigen Entscheidung in 2. Instanz. Durch die nochmalige Betonung der Anrechnung der Untersuchungshaft in den Bestimmungen über Strafvollstreckung werden jene Fälle umfaßt, in denen das Urteil 1. Instanz nicht sofort in Rechtskraft erwächst, aber auch kein Rechtsmittel eingelegt wird. Die Nichtanrechnung der Untersuchungshaft des Zeitraumes zwischen Urteil 1. Instanz und dem Eintritt der Rechtskraft aus den Gründen des bisherigen § 335 ist nicht gerechtfertigt.